



Vereinbarung

über die Benutzung des Westensees und Bossees

Die Teileigentümer des Westensees und Bossees

1. Frau Christa Jörs, Langniß,
2. Landwirt Kai von Bülow, Bossee
3. Landwirt Hermann Toepfer, Deutsch-Nienhof, als Bevollmächtigter der Nutzungsberechtigten Frau Vera Toepfer,
4. Baron Helmold von Plessen, Marutendorf,

zu 1. bis 4. im folgenden „Eigentümer“ genannt schließen mit dem

RUDER- UND SEGELVEREIN WESTENSEE E.V.

— im folgenden „Verein“ genannt — folgenden Vertrag:

§ 1

(Allgemeines)

- (1) Die Parteien treffen über die Benutzung der Seen mit Wirkung vom 1. Januar 1970 folgende Vereinbarung:
- (2) Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren für die Einhaltung dieser Vereinbarung zu sorgen.
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 1975 und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, falls sie nicht rechtzeitig gekündigt wird. Mit der Kündigung eines See-Eigentümers oder des Vereins erlischt die Vereinbarung. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr. Unbeschadet dieser Kündigungsfrist verbleibt den Parteien das Recht der sofortigen Kündigung aus wichtigem Grunde.
- (4) Die Parteien verzichten auf ein evtl. Anfechtungsrecht nach § 119 BGB. Die Vereinbarung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger der Parteien.

§ 2

(Benutzungsberechtigte)

- (1) Die Eigentümer erlauben nur den Mitgliedern des Vereins die Benutzung des Westensees und Bossees. Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, ist die Benutzung des Westensees und Bossees verboten.
- (2) Vereinsmitglieder können nur An- und Hinterlieger des Westensees und Bossees sowie Personen mit besonderer Benutzungserlaubnis sein.
- (3) Anlieger im Sinne dieser Vorschrift sind die Eigentümer der an den Westensee oder Bossee angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten, Hinterlieger, die Eigentümer der an Anliegergrundstücke

angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten. Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, die nicht weiter als 1.000 m vom Westensee entfernt liegen, gelten als Hinterlieger. Andere Personen können nur mit Erlaubnis aller Eigentümer und Zustimmung des Vereins eine Benutzungserlaubnis erhalten (= Personen mit besonderer Benutzungserlaubnis).

(4) Eine gewerbsmäßige Vermietung ist Unzulässig.

§ 3

(Benutzungserlaubnis)

- (1) Die Benutzungserlaubnis erstreckt sich auf sämtliche Seegrundstücke, die den Eigentümern gehören.
- (2) Die Benutzungserlaubnis wird den Vereinsmitgliedern — vorbehaltlich der Fälle des § 4 Absatz 4 und § 10 — unwiderruflich erteilt.

§ 4

(Benutzungsentgelt)

- (1) Als Gegenleistung für die Benutzungserlaubnis zahlen die Vereinsmitglieder bis zum 30. April eines jeden Jahres auf das Konto Nr. 854 166 der Eigentümergemeinschaft Westensee bei der Raif.-Bank Felde
 - a) für ein Ruder- oder Paddelboot DM 48,—
 - b) für ein Segelboot DM 98,—
- (2) Hält jemand neben einem Segelboot ein Ruderboot, so ermäßigt sich das Benutzungsentgelt für dieses Ruderboot auf die Hälfte des Benutzungsentgeltes für das Ruderboot. Hält jemand neben dem zweiten weitere Boote, so ist für dieses jeweils das volle Benutzungsentgelt zu entrichten.
- (3) Jedes Vereinsmitglied erhält nach dieser Zahlung eine Ruder- oder Segelkarte, die ihm durch die Bank zugeschickt wird. Diese Karte hat er beim Befahren des Sees bei sich zu führen und auf Verlangen von dem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Personen der Parteien vorzuzeigen.
- (4) Die Benutzungserlaubnis erlischt am 31. Dezember eines jeden Jahres, wenn die Zahlung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt ist. Gleichzeitig erlischt die Vereinsmitgliedschaft.

§ 5

(Gleitklausel)

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1970 ändert sich alle fünf Jahre der jährliche Nutzungsbetrag des § 4 Absatz (1), wenn eine wesentliche Änderung der jetzigen Lebenshaltungskosten eintritt.
- (2) Maßgebend ist der Preisindex für Lebenshaltung von 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalten mit mittlerem Einkommen, der vom Statistischen Bundesamt zuletzt vor dem 31. März 1970 festgestellt wird. Die Veränderung des Index ist nicht nach Punkten, sondern Prozenten zu messen.
- (3) Eine Änderung von weniger als 10 vom Hundert nach Ablauf von jeweils 5 Jahren bleibt unberücksichtigt. Eine 10 von Hundert übersteigende Änderung

führt zu einer prozentualen Erhöhung oder Ermäßigung für die nachfolgenden jeweiligen 5 Jahre. Die wiederholte Änderung ist zulässig.

- (4) Werden wegen einer Umstellung des Index auf eine neue Basis bereits veröffentlichte Indexzahlen nachträglich geändert, so gilt der Nutzungsbetrag des § 4 (1), der sich auf Grund der alten Indexreihe ergibt, bis zur Neufestsetzung nach Absatz (1).

§ 6

(Benutzungsregeln)

- (1) Beim Befahren des Sees ist auf die Belange des Landschaftschutzes, der freilebenden Tierwelt und die Interessen der Fischereiberechtigten Rücksicht zu nehmen.
- (2) Es darf nicht in die Schilfgürtel hineingefahren werden, vielmehr ist ein Abstand von mindestens 50 m vom Schilfgürtel einzuhalten.
- (3) Motor-, Außenbordmotor- und elektrisch betriebene Boote sind nicht erlaubt.
- (4) Jedes unberechtigte Angeln ist untersagt.
- (5) Ein Anlegen an den Anlegestellen und Grundstücken der See-Eigentümer ist nicht erlaubt.

§ 7

(Benutzungsregeln des Vereins)

Im Rahmen dieser Vereinbarung ist der Verein berechtigt, über § 6 hinaus weitere Benutzungsregeln aufzustellen, bei deren Verletzung die Mitgliedschaft im Verein erlöschen kann.

§ 8

(Bootssteg und -anleger)

- (1) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nicht zur Errichtung eines Bootssteges oder -anlegers.
- (2) Die Erlaubnis, zur Errichtung eines Bootssteges oder -anlegers erteilt der jeweilige See-Eigentümer, auf dessen Seegrundstück der Steg oder Anleger errichtet werden soll.
- (3) Der See-Eigentümer ist berechtigt, für die Unterhaltung eines Bootssteges oder -anlegers ein Entgelt pro Jahr zu erheben, das sich auf nicht mehr als DM 50,— belaufen darf. Das Entgelt bezieht sich auf den Bootssteg oder -anleger ohne Rücksicht auf die Zahl der anliegenden Boote.

§ 9

(Jagdtage)

Mit Ausnahme der Wochenendtage (Sonnabend/Sonntag) und gesetzlichen Feiertage ist in der Zeit vom 1. bis 15. August eines jeden Jahres die Benutzung des Sees an den Jagdtagen nicht erlaubt. Die Eigentümer teilen dem Verein bis spätestens zum 10. Juli eines jeden Jahres mit, ob und an welchen Tagen Jagden stattfinden werden. Nur an den bis zu diesem Tage gemeldeten Tagen ist die Benutzung des Sees nicht erlaubt. Der Verein unterrichtet sodann unverzüglich die Mitglieder über die Jagdtage.

§ 10
Verstöße

Verstößt ein Vereinsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Benutzungsregeln, so verliert dieses durch einstimmigen Beschluß aller See-Eigentümer die Benutzungserlaubnis. Eine solche Entscheidung bedarf der vorherigen Anhörung des betreffenden Vereinsmitgliedes und des Vereinsvorstandes.

§ 11
Übergangsvorschriften

- (1) Personen, die auf Grund einer Grunddienstbarkeit' — eingetragen im Grundbuch von Achterwehr Band I Blatt 24 Abteilung II — zur unentgeltlichen Seebenutzung berechtigt sind, erhalten eine Ermäßigung von zwanzig von Hundert auf das nach § 4 (1) und (5) zu berechnende Entgelt.
Auch diese Personen müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Bisher bestehende Ruderboot-Regelungen für Angler auf dem Seeanteil Jörs bleiben vorläufig bestehen.